

# RS Vfgh 2006/11/28 B3256/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2006

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §82 Abs1, §87 Abs3

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet; Abweisung des Abtretungsantrags

## Rechtssatz

Für die Ansicht des Beschwerdeführers, dass im Hinblick auf den von ihm in der selben Verwaltungssache gestellten Devolutionsantrag die Beschwerdefrist erst zu laufen begann, als ihm der Bescheid, mit dem der Devolutionsantrag zurückgewiesen wurde, zugestellt wurde, gibt es keine Rechtsgrundlage.

## Entscheidungstexte

- B 3256/05  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.11.2006 B 3256/05

## Schlagworte

VfGH / Fristen, Beschwerdefrist, Devolution, VfGH / Abtretung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B3256.2005

## Dokumentnummer

JFR\_09938872\_05B03256\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)